

Herrn Stadtverordneten  
Michael Janitzki  
über  
das Büro der  
Stadtverordnetenversammlung

Berliner Platz 1  
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Frau Weigel-Greilich  
Telefon: 0641 306-1016  
Telefax: 0641 306-2015  
E-Mail: [gerda.weigel-greilich@giessen.de](mailto:gerda.weigel-greilich@giessen.de)

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom  
10.12.2019

Unser Zeichen  
IV-Wei./si.- ANF/2034/2019

Datum  
19. Dezember 2019

---

**Anfrage gem. § 30 GO des Stv. Janitzki zum 2. Weihnachtsmarkt am Lahnufer  
- ANF/2034/2019**

Sehr geehrter Herr Janitzki,

Ihre Fragen können wie folgt beantwortet werden:

Ist die Vermutung, die in einer Gießener Zeitung geäußert wurde, zutreffend, dass der 2. Weihnachtsmarkt in Gießen, der sog. Winterzauber am Lahnufer, nicht vom Ordnungsamt, sondern vom Gartenamt Genehmigung und nicht einmal vorher mit dem Gießen Marketing oder dem Ordnungsamt abgestimmt worden sei?

**Antwort:** Das Gartenamt ist für die Vergabe von öffentlichen Grünflächen zuständig.- Im Rahmen dieser Zuständigkeit wurde die Vergabe der Grünfläche für die Veranstaltung genehmigt.

**1. Zusatzfrage:**

Auf welcher stadtrechtlichen Grundlage wurde die Genehmigung erteilt?

**Antwort:**

Die Grundlage für die Vergabe von Nutzungsüberlassungsverträgen für Veranstaltungen auf öffentlichen Grün- und Freiflächen, sowie Gestattungsverträgen ergibt sich aus der Zuständigkeit des Gartenamtes.

**2. Zusatzfrage:**

Gilt für solch eine Veranstaltung nicht das übliche Stadtrecht, gilt hier nicht die Verwaltungsvorschrift für den Gießener Weihnachtsmarkt und auch nicht die Gefahren-

abwehrverordnung, nach der in öffentlichen Anlagen der übermäßige Konsum von Alkohol untersagt ist?

**Antwort:**

Für die Veranstaltung gilt das Gießener Stadtrecht. Die Verwaltungsvorschrift für den Gießener Weihnachtsmarkt gilt nicht, da es sich nicht um den Weihnachtsmarkt der Stadt Gießen handelt.

Nach der Allgemeinen Gefahrenabwehrverordnung ist auf öffentlichen Anlagen der übermäßige Konsum von Alkohol allein nicht untersagt. Vielmehr müsste dadurch bedingt ein grobstörendes Verhalten erzeugt werden, dass andere mehr, als nach den Umständen unvermeidbar behindern würde.

**3. Zusatzfrage:**

Welche Gebühr muss der Betreiber des "Winterzaubers" für die Nutzung des öffentlichen Geländes im Dezember und Januar an die Stadt zahlen und ist sie vergleichbar mit dem, was die Standbetreiber auf dem Weihnachtsmarkt zu zahlen haben?

**Antwort:**

Für die Nutzung des Geländes ist eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 150 € zu zahlen. Aus ordnungsrechtlicher Sicht fallen analog des Weihnachtsmarktes der Gießen Marketing GmbH Gebühren für die Marktfestsetzung in Höhe von 246 € an.

Die Gebühr der Standbetreiber auf dem Weihnachtsmarkt in der Innenstadt ergibt sich aus der „Standgeldliste Weihnachtsmarkt“ der Gießen Marketing GmbH, nachzulesen unter der Internetadresse <http://giessen-entdecken.de/bewerbungen/> .

Mit freundlichen Grüßen



Gerda Weigel-Greilich  
Stadträtin

<p><b>Verteiler:</b> Magistrat SPD-Fraktion CDU-Fraktion Fraktion Bündnis 90/Die Grünen AfD-Fraktion Fraktion Gießener Linke FW-Fraktion FDP-Fraktion Fraktion Piratenpartei/Bürgerliste Gießen</p>
---